



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

**ZI. 13/1 07/32**

**UW.4.1.9/0001-I/5/2007**

**Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)**

**Referent: Dr. Ulrich Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Abgesehen von der Umsetzungspflicht der gegenständlichen EU-Richtlinie sind grundsätzlich alle Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu begrüßen. Durch die nun vorliegenden neuen gesetzlichen Bestimmungen besteht allerdings die weitere Gefahr der Zersplitterung der österreichischen Rechtsordnung auf dem Gebiet der Umwelthaftung, da schon bisher in zahlreichen Gesetzen Umweltschutzmaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen usw. geregelt wurden. Problematisch erscheint insbesondere die Doppelgleisigkeit der nunmehrigen Regeln mit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

Angeregt wird daher entweder ein zusammenfassendes Umwelthaftungsgesetz, das alle schädigenden Eingriffe in Wasser, Boden und Luft regelt. Die Alternative wären (einheitliche) Gesetze für Wasserschutz, Bodenschutz und Schutz der Luft. In diese müssten dann alle schon derzeit geltenden Bestimmungen (soweit erforderlich) aufgenommen und übersichtlich geordnet werden.

Ein Manko des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist zusätzlich, dass es für schädigende Maßnahmen und Handlungen von Privaten überhaupt nicht gilt (§ 2 Abs 1 Z 1). Ebenso dürften Maßnahmen der öffentlichen Hand, die keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, von diesem Gesetz nicht erfasst werden, was gleichfalls abzulehnen ist.

Bei den Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs 1 Z 1 sollte der Begriff „Feindseligkeiten“ als zu unbestimmt gestrichen werden.

Unbestimmt sind auch die Regelungen im § 8 Abs 5 über die zusätzlich für Kosten haftenden Personen. Bedenklich erscheint vor allem die Durchgriffshaftung auf Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (§ 8 Abs 5 Z 2) unter den hier angeführten, sehr weit auslegbaren Umständen. Auch Gesellschafter mit einer wesentlichen Beteiligung (wohl ab 25%) müssen keine Kenntnis darüber haben, welche Kapitalausstattung „nach wirtschaftlichen Grundsätzen für die betreffende berufliche Tätigkeit als erforderlich zu erachten ist“. Dazu kommt, daß Kapitalerhöhungen nur durch die Mehrheit beschlossen werden können. Zu weit geht auch die Haftung der Liegenschaftseigentümer bzw. Miteigentümer, die nach diesem Wortlaut etwa als Vermieter oder Verpächter einer Betriebsliegenschaft bereits zur (subsidiären) Haftung herangezogen werden könnte.

Wien, am 21. März 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

